

Auszug aus dem Haßfurter Tagblatt vom 11.10.2019



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Haßfurt

3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betonfertigteilewerk“ Firma KANN i. d. F. der 2. Änderung vom 02.05.2019 im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 3400/71 der Gemarkung Haßfurt;

Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Haßfurt hat am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Stadt Haßfurt erlässt auf Grundlage der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) folgende

Satzung

§ 1 (Inhalt)

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betonfertigteilewerk“ Firma KANN i. d. F. der 2. Änderung vom 02.05.2019 im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 3400/71 der Gemarkung Haßfurt mit dem Planentwurf in der Fassung vom 16.09.2019 und der Begründung in der Fassung vom 16.09.2019 ist beschlossen (3. Änderung).

Die sonstigen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 2 (Inkrafttreten)

Die in § 1 genannte Bebauungsplanänderung wird mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Haßfurt, den 01.10.2019

Stadt Haßfurt

W e r n e r

Erster Bürgermeister

2. Der Änderungsplan mit Begründung kann beim Stadtbauamt Haßfurt Hauptstraße 5, 2. Stock, Zimmer Nr. 205 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

4. Ferner wird auf folgendes hingewiesen: nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Haßfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Haßfurt, den 09.10.2019

Stadt Haßfurt

W e r n e r

Erster Bürgermeister

